

**MARKTORDNUNG FÜR DEN GROSSMARKT LEIPZIG
in der Fassung vom 19.11.1996**

**§ 1
Betreiber**

Die Großmarkt Leipzig GmbH, Zum Frischemarkt 1, 04158 Leipzig, betreibt und verwaltet den Großmarkt. Ihre Beauftragten sind der Geschäftsführer und die Marktaufsicht.

**§ 2
Großmarktbereich**

Der Großmarktbereich umfaßt das Gelände im Bereich des Güterverkehrszentrums Leipzig/Radefeld mit sämtlichen Gebäuden, Verkehrs- und Parkflächen.

**§ 3
Gegenstand des Marktverkehrs**

1. Der Großmarkt dient dem Verkauf von Waren durch die auf dem Gelände ansässigen Firmen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer. Der Verkauf an private Endverbraucher ist unzulässig. Davon ausgenommen sind: Personalverkauf, Imbisse und Gaststätten.
2. Das Warensortiment erstreckt sich auf den Verkauf von Obst, Gemüse, Fisch, Fleisch, Wild, Geflügel, Weißwaren und andere Frischwaren einschließlich Konserven und Bedarfsartikeln und Getränke sowie ergänzendes Sortiment mit Ausnahme von: Schnittblumen, Floristikbedarf, Topfpflanzen (Beet- und Balkonpflanzen), Baumschulware, Bindereiartikel, Stauden, Jungpflanzen, Blumenzwiebeln und Sämereien an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher, Großabnehmer und sonstige Dienstleister mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die Möglichkeit der Direktvermarktung von Agrarprodukten kann vorgesehen werden.

**§ 4
Öffnungszeiten**

Für die Öffnung des Großmarktes gelten die von der Großmarkt Leipzig GmbH jeweils festgesetzten Verkaufszeiten.

§ 5 Zutritt

1. Zutritt zum Großmarkt haben nur
 - a) die Mieter und deren Personal
 - b) die Käufer und
 - c) alle übrigen Personen, die sich im Großmarktbereich geschäftlich oder beruflich betätigen.
2. Über den Zutritt anderer Personen entscheidet die Großmarkt Leipzig GmbH.
3. Der Zutritt ist untersagt
 - a) Kindern unter 14 Jahren, die nicht unter der Aufsicht zutrittsberechtigter Personen stehen
 - b) Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen sowie Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit leiden oder als Ausscheider von Krankheitserregern nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind. Bei begründetem Verdacht kann die Großmarkt Leipzig GmbH die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
4. Tiere haben keinen Zutritt zum Großmarkt.
5. Der Zutritt kann im Einzelfall von der Großmarkt Leipzig GmbH untersagt werden, wenn es im Interesse eines ungestörten Markt- und Betriebsablaufes oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
6. Die Marktaufsicht ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, andere behindern oder belästigen, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgungen, von Großmarktgelände zu verweisen. Das gilt auch bei Missachtung ihrer Anordnungen.

§ 6 Marktobjekte, Verkaufsstände

1. Die Großmarkt Leipzig GmbH legt im Einzelfall durch Untermietvertrag fest, welche Fläche der Mieter für seine gewerbliche Tätigkeit ständig nutzen kann.

Die Vermietung gegenüberliegender Stände an Verkehrsflächen an den gleichen Betrieb wird ausgeschlossen.
Ausnahmeregelungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Beirat.
2. Tagesverkaufsflächen oder Ausstellungsflächen sind bei der Großmarkt Leipzig GmbH zu beantragen und zu mieten. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Zuteilung einer derartigen Fläche.

3. Außerhalb der gemäß § 6, Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung vermieteten Flächen darf keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
4. In den Untermietverträgen § 1, Ziffer 2 sowie gemäß § 6, Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung wird verbindlich festgelegt, welches Warensortiment geführt, bzw. welche gewerbliche Tätigkeit auf den zugeteilten Flächen ausgeübt werden darf.

§ 7

Befugnisse und Pflichten der Marktbenutzer, Benutzungsverhältnisse

1. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, oder fremde Sachen beschädigt werden.
2. Alle Marktbenutzer sind an die Bestimmungen dieser Marktordnung gebunden sowie den in Ergänzungen hierzu erlassenen Anordnungen der Großmarkt Leipzig GmbH unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Großmarkt Leipzig GmbH insbesondere der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.
3. Der Großmarkt Leipzig GmbH, der Marktaufsicht sowie deren Beauftragten und Bevollmächtigten ist jederzeit, nach Absprache, der Zutritt zu allen Mietobjekten und Flächen im Großmarktbereich zu gestatten.
4. Auf Verlangen der Großmarkt Leipzig GmbH insbesondere der Marktaufsicht ist die Ladung von Fahrzeugen oder der Inhalt von Behältnissen vorzuzeigen.
5. Werbung an den Gebäuden und auf dem Gelände bedarf der Einwilligung der Großmarkt Leipzig GmbH.
6. Die von der Großmarkt Leipzig GmbH zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
7. Das Verbrennen jeglicher Materialien ist nicht gestattet.
8. Der Marktverkehr oder die Nachbarmietobjekte dürfen nicht durch Fahrzeuge, Kisten, Paletten, Geräte oder in sonstiger Weise versperrt werden.
9. Beim Betrieb von Phonogeräten, Verstärkeranlagen aller Art ist Rücksicht auf die Nachbarstände zu nehmen.

§ 8 Verkehr

1. Im Großmarktgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge ist auf 20 km/h beschränkt.
2. Die Kundenparkplätze dürfen nicht von Anlieferfahrzeugen oder Fahrzeugen der Mieter oder deren Beschäftigten belegt werden.
3. Ölwechsel an Fahrzeugen und Fahrzeugwäschen sind nicht gestattet.
4. Das Abstellen von reparaturbedürftigen, nicht mehr betriebsfähigen, schrottreifen oder abgemeldeten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
5. Die Großmarkt Leipzig GmbH übernimmt für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen, die während der Fahrt oder des Parkens auf dem Gelände entstehen sowie für etwaige Diebstähle keine Haftung.

§ 9 Hygiene

1. Der Handel mit Lebensmitteln unterliegt den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Jeder Marktbenutzer ist daher verpflichtet, die allgemeinen und speziellen Hygienegrundsätze einzuhalten.
2. Die Mieter sind verpflichtet, die Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung, insbesondere der Schädnerbekämpfung, zu befolgen. Bei auftretendem Befall von Schädlingen ist die Großmarkt Leipzig GmbH unverzüglich zu unterrichten. Der mit der Schädlingsbekämpfungsfirma abgestimmte Aufstellungsort der Köder und Bekämpfungsmittel darf nicht verändert werden. Die Köder dürfen nicht beschädigt werden.
3. Das Befahren der Großmarkthalle sowie der Obst-, Gemüse- und Lebensmittellager in der separaten Lagerhalle mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist untersagt.

§ 10 Reinigung

Die Mieter haben ihre Mietobjekte und die Vorflächen bis zur Straßenmitte sauber zu halten. Jeder Marktbenutzer, der eine Verunreinigung auf dem Großmarktgelände (u. a. durch Abfälle jeder Art, Kartonagen, Kisten, Paletten) verursacht hat, ist für die unverzügliche Beseitigung verantwortlich. Kommt der Marktbenutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Großmarkt Leipzig GmbH die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen.

§ 11 Abfallentsorgung

1. Die Abfallentsorgung ist mit einem Entsorgungsunternehmen vertraglich geregelt. Eine eigene Entsorgung gemäß den gesetzlichen oder ähnlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
2. Die Bedingungen der Entsorgung sind von den Mietern mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

§ 12 Versicherung, Haftung

1. Der Marktbenutzer betritt den Großmarkt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr. Die Großmarkt Leipzig GmbH haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung, insbesondere durch Störungen des Marktbetriebes (z. B. durch Bauarbeiten, Ungeziefer usw.) ist ausgeschlossen.
2. Mit der Vermietung übernimmt die Großmarkt Leipzig GmbH keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Mieter bzw. Marktbenutzer.
3. Die Gebäude des Großmarktes sind gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden versichert. Die Mieter haben daher eine eigene Versicherung der dort lagernden Waren und sonstigen Sachen gegen Feuerschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
4. Die Marktbenutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihr Personal verursacht werden.
5. Sämtliche Schäden, die durch die Vernachlässigung der den Marktbenutzern nach dieser Marktordnung obliegenden Pflichten entstehen, haben diese zu ersetzen.
6. Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken müssen die Mieter des Großmarktes vor Mietbeginn für ihren Mietbereich ausreichende Versicherungen abschließen und auf Verlangen dem Vermieter nachweisen. Diese Versicherungen sind für die Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu halten.

§ 13
Vertragsstrafe, Marktverbot

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung ist die Großmarkt Leipzig GmbH berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 250,00, in Wiederholungsfällen bis zu EUR 1.000,00 zu erheben. Bei Verstößen von Gehilfen wird die Vertragsstrafe gegen den Unternehmer festgesetzt. Eine erneute Festsetzung ist möglich. In besonders schweren Fällen kann ein Marktverbot, befristet oder dauernd, ausgesprochen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Marktordnung wurde in der Beiratssitzung am 7. November 1996 bestätigt und tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 in Kraft.

Die seit 1. November 1995 geltende Marktordnung tritt damit per 30. November 1996 außer Kraft.

Großmarkt Leipzig GmbH